

Antragsteller: Rechnungsanschrift..... Datum:.....

Wohnort.....Str./Hs.Nr.:.....Telefon.....

**Antrag auf Anschluß/änderung des Grundstückes
an die zentrale Wasserversorgung**

An den
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Isar-Gruppe I, Ohu
Wasserwerkstraße 1
84051 Essenbach-Ohu

Telefon-Nr.: 08703 / 93 21-0 Fax: 93 21-19

Bitte diesem Antrag unbedingt 1 Lageplan beilegen

Bauort:.....Straße/Hs.Nr.....

Grundstücksfläche:.....m² Fl.Nr.:..... Gemarkung:.....

Grundstückseigentümer:.....

Für das o.g. Grundstück beantrage(n) ich/wir gem. der Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Isargruppe I, insbesondere nach § 11, den Anschluß an die zentrale Wasserversorgung. Ein entsprechender Lageplan über die Lage des Gebäudes, sowie eine Skizze (evtl. Grundrißplan) über die Einbaustelle des Wasserzählers liegen diesem Antrag bei.

Zahl der Wohnungen:.....

1. Ein Bauwasseranschluß wird benötigt: ja am nein

2. Der Hausanschluß soll nach Möglichkeit ausgeführt werden am:.....
(Bitte mindestens **14 Tage** vor gewünschtem Ausführungstermin mit dem Wasserzweckverband Kontakt aufnehmen, wegen genauer Absprachen!)

Der Hausanschluß soll eine Nennweite von.....mm haben.

Wird **kein Bauwasser** benötigt, kann auf Wunsch der Hausanschluß **abgesperrt** werden.

Der Anschluß incl. Erdarbeiten wird von der Vertragsfirma des Zweckverbandes nach den Preisen des Richtpreisangebotes ausgeführt.

Nach Fertigstellung des Hausanschlusses bis zum Einbau des Wasserzählers werden ebenfalls Bauwasserkosten berechnet.

Regenwassernutzungsanlage / Hausbrunnen ja nein eventuell (wenn ja, muss ein Antrag auf Teilbefreiung vom Benutzungszwang gestellt werden) nur zur Gartenbewässerung ja nein

Antrag auf Teilbefreiung vom Benutzungszwang wurde gestellt: ja nein

Auszug aus der Wasserabgabe-, Beitrags- und Gebührensatzung:

Wasserabgabesatzung:

§ 10 Abs. 2: Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlagen und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, daß Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluß wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf die Gefahr des Grundstückseigentümers.
§ 11 Abs. 5: Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlage beim Zweckverband über ein in ein Installateurverzeichnis eingetragenes Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluß der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den Zweckverband oder seine Beauftragten.

Beitrags- und Gebührensatzung:

§ 10 Abs. 3: Die Gebühr beträgt 0,97 € ohne Umsatzsteuer / 1,04 € einschließlich Umsatzsteuer pro Kubikmeter entnommenen Wassers

§ 10 Abs. 4: Für einen provisorischen Anschluß bei Neubauten wird anstelle der Grund- und Verbrauchsgebühren eine Pauschale für Bauwasser in Höhe von 49,08 € ohne USt/ 52,52 € einschl. USt festgesetzt. Die Pauschale für die Benutzung des Bauwassers gilt von der Bereitstellung an für die Zeit bis zu einem Jahr, höchstens jedoch bis zum Bezug des Wohnhauses bzw. zur Inbetriebnahme des Gewerbebetriebes oder ähnliches. Nach Absprache kann auch ein Bauwasserzähler installiert werden. Für das Erstellen des Bauwasseranschlusses wird eine Pauschale von 105,00 € ohne USt/ 112,35 € einschl. USt erhoben. Darin enthalten sind die Arbeitszeit, die Fahrtkosten und der nötige Systemtrenner. Darin nicht enthalten ist die evtl. notwendige Gebühr für einen Bauwasserzähler (siehe § 10 Abs. 5). Der Systemtrenner verbleibt auf der Baustelle und geht in das Eigentum des Bauherren über.

§ 10 Abs. 5: Für die Überlassung eines Standrohres oder bei Wasserentnahme aus Hydranten (mit Wasserzähler) sowie bei Verwendung eines Bauwasserzählers oder sonstigen beweglichen Wasserzählers wird neben den Verbrauchsgebühren (§ 10 Abs.3) für jeden angefangenen Monat eine Gebühr von 5,11 € ohne USt/ 5,47 € einschl. USt erhoben.

§ 11 Abs. 1: Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

§ 11 Abs. 2: Die Gebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Gebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild.

§ 14: Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15: Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung Auskunft zu erteilen.

Ich verpflichte mich, alle Leitungs- und Verbrauchsanlagen nach den Bestimmungen der Wasserabgabesatzung sowie der DIN 1988 oder den dieser entsprechenden Vorschriften unter Verwendung normgemäßer Rohre und Zubehörteile auszuführen. Mir ist bekannt, daß mit den Installationsarbeiten erst begonnen werden darf, wenn der Zweckverband zugestimmt hat. Wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, erklärt sich der Antragsteller bereit, die hierfür anfallenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

.....
Unterschrift des Antragstellers oder Bevollmächtigten

Vom Zweckverband auszufüllen

Bauwasseranschluss ausgeführt am:..... Zeit.....Std. bzw. Pauschale (105,- € netto)

Ausgeführt von:.....km.....

Bauwasserbezug von bis.....=.....Monate

vonbis.....=.....Monate

Bauwasserzähler -Nummer:.....Einbaustand.....Ausbaustand.....

Verbrauch.....cbm

Regenwassernutzungsanlage ja nein kontrolliert am durch.....

Beanstandungen.....

endgültiger Zähler: Zählernummer:.....Zählergröße:.....Eichjahr:.....

Einbaustand:.....Haus bereits bezogen: ja nein Haus vermietet / Eigenbezug

Material:.....

Zählereinbau am:..... Arbeitszeit:.....Std.

Fahrt:km

Hinweis nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist der Zweckverband zur Wasserversorgung der Isar-Gruppe I, 84051 Essenbach, E-Mail: info@wv-isar-gruppe1.de, Telefon: 08703 9321-0.

Die Daten werden im Rahmen des obengenannten Zwecks erhoben. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter <http://wv-ohu.de/index.php?id=28> abrufen.

Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.

Informationspflichten bei der Erhebung von Daten nach Art. 13, 14 und 21 DSGVO

Unser Umgang mit Ihren Daten und Ihre Rechte

Diese Datenschutzhinweise ergehen im Zusammenhang mit der Verarbeitung von relevanten, personenbezogenen Daten. Wir berücksichtigen daher die datenschutzrechtlichen Anforderungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (-DSGVO-) in unseren Geschäfts- und Verwaltungsprozessen.

1. Verantwortlichkeit für die Datenerhebung

Verantwortlich für die Datenerhebung ist der Zweckverband zur Wasserversorgung der Isar-Gruppe I

2. Kontaktdaten des Behördlichen Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter der Gemeinden Landratsamt Landshut
Veldener Straße 15, 84036 Landshut

Telefon: 0871 408-2146

E-Mail: datenschutz@landkreis-landshut.de

3. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Zwecke der Verarbeitung:

Ihre Daten werden zum Vollzug der Wasserabgabesatzung (-WAS-), der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (-BGS/WAS-) sowie anderer gültiger Kostensatzungen des Zweckverbandes, insbesondere für die Antragsbearbeitung, für die Veranlagung der Wassergebühren, der Festsetzung von Kostenerstattungsansprüchen, der Erhebung von Beiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz (-KAG-) sowie der Erhebung anderer Kosten nach der jeweils gültigen BGS/WAS oder einer anderen gültigen Kostensatzung, erhoben.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung:

Ihre Daten werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 KAG, der jeweils gültigen Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung und der jeweils gültigen Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes verarbeitet.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- beauftragte Dritte des Zweckverbandes, die Leistungen im Zusammenhang mit der Wasserlieferung erbringen.
- Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes, die Leistungen im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung erbringen.

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Ihre Daten werden nach Erhebung solange gespeichert, wie Sie den Tatbestand, an den die Verpflichtung zur Zahlung der Wassergebühren, der Kostenerstattungsansprüche sowie der Beiträge geknüpft ist, erfüllen.

6. Betroffenenrechte:

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

7. Pflicht zur Bereitstellung von Daten:

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus Art. 2 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 Ziffer 3 Buchstabe ccc KAG in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Abgabenordnung (-AO-) sowie aus der jeweils gültigen Wasserabgabebesatzung des Zweckverbandes in Verbindung mit Art. 23 und Art. 24 Gemeindeordnung (-GO-).

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben

- werden die erforderlichen Werte geschätzt und der Berechnung solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Zweckverband anerkannt worden sind.
- kann nach Art. 14, Art. 15 und Art. 16 KAG ein Bußgeld gegen Sie verhängt werden.
- kann nach Art. 14 KAG eine Freiheitsstrafe gegen Sie verhängt werden.
- kann nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 Wasserabgabebesatzung ein Bußgeld gegen Sie verhängt werden.

8. Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO):

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessensabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeitet, es sei denn, es können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachgewiesen werden, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Diese Hinweise werden soweit erforderlich aktualisiert und unter www.wv-ohu.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) veröffentlicht.

Stand: 10/2019